



**Teilhabebeirat Altenberge**

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Bauen, Planen und Nachhaltigkeit  
Herrn Carsten Waltring  
c/o Gemeinde Altenberge  
Kirchstraße 25  
48341 Altenberge

Altenberge, den 04.02.2026

## **Antrag auf Behebungen von Gefahrenstellen auf dem Marktplatz**

Sehr geehrter Herr Waltring,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Röschenkämper,

Der Teilhabebeirat Altenberge ist auf Gefahrenstellen auf dem Marktplatz aufmerksam gemacht worden, bzw. Mitglieder selbst haben von Gefahrenstellen berichtet.

Aufgrund dessen beantragen wir als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen die Behebung der Gefahrenstellen auf dem Marktplatz und den unten aufgeführten Antrag dem Ausschuss für Bauen, Planen und Nachhaltigkeit zur Beratung und Beschlussfassung in der kommenden Ausschusssitzung vorzulegen.

### **Antrag**

Hiermit stellen wir den Antrag die Stellen auf dem Marktplatz, die Verletzungsgefahren für Menschen mit Behinderungen darstellen, zu beheben.

### **Begründung**

Der Marktplatz sollte als öffentlicher Platz nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen barrierefrei gestaltet und nutzbar sein.

Als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen erreichen uns Mitteilungen von An- und Einwohnern, die Angst haben den Marktplatz zu nutzen oder sich gar bei der Nutzung bereits verletzt haben, weil er nicht barrierefrei geplant und gestaltet worden ist <sup>1</sup>.

Dass der Marktplatz nicht barrierefrei geplant und errichtet worden ist, bestätigt die Gemeindeverwaltung in ihrer Antwortmail <sup>2</sup>.

Wir haben den Marktplatz unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit angeschaut und die nachfolgend aufgeführten Gefahrenstellen ohne Gewähr auf Vollständigkeit festgestellt, die für Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen erhebliche Gefahrenstellen darstellen und die zu ernsthaften Verletzungen führen können.

---

<sup>1</sup> Anlage 1: Hinweis-Email einer Anwohnerin an die Gemeindeverwaltung vom 24.01.2025

<sup>2</sup> Anlage 2: Antwortmail der Gemeindeverwaltung vom 28.01.2025

# Antrag auf Behebungen von Gefahrenstellen auf dem Marktplatz

## Gefahrenstelle A

Da ist zunächst die Rampe, die vom Parkplatz an der Kreuzung Bahnhofstraße / Königstraße runter auf den Marktplatz führt. Diese Rampe ist mit 10 % Neigung zu steil für eine barrierefreie Rampe, für die eine maximale Neigung von 6 % zulässig ist.

Wie die beigefügte Beobachtung der Inhaberin der Ergotherapie-Praxis Am Marktplatz 1 beschreibt, haben Einwohner Angst diese zu steile Rampe zu nutzen. Menschen im Rollstuhl haben, wie die Beobachtung beschreibt, auf der zu steilen Rampe nicht mehr genügend Kraft um zu Bremsen und laufen Gefahr in die Schaufenster des Supermarktes am Fuße der Rampe zu rollen.

Zudem laufen Menschen mit Rollatoren Gefahr auf zu steilen Rampen ins Stolpern zu geraten und längsüber zu stürzen.

Des Weiteren stellt der an der Wand montierte Handlauf eine Verletzungsgefahr dar, da man sich an den scharfkantigen Flachstählen, mit denen er seitlich befestigt wurde, die Hände verletzt.

Zudem fehlt ein beidseitiger Handlauf zur sicheren und gefahrlosen Nutzung für Menschen mit motorischen Störungen, um die Rampe in beide Richtungen nutzen zu können.

## Gefahrenstelle B

Die Treppenanlage auf dem Marktplatz dient der Überwindung des Höhenniveaus zwischen der unteren Marktplatzebene, auf der der eigentliche Markt stattfindet, und der oberen Marktplatzebene, von der die Zugänge zur Apotheke und dem Supermarkt sowie die vorgenannte Rampe zum Parkplatz mit zwei Behindertenparkplätzen zu erreichen sind.

Diese Treppenanlage weist keine taktilen Aufmerksamkeitsfelder auf, sodass Blinde und sehbehinderte Menschen nicht in der Lage sind, die Treppe als potenzielle Gefahrenstelle wahrzunehmen.

Zudem hat diese Treppenanlage keine beidseitigen und durchlaufenden Handläufe mit gerundeten Überständen, sodass sich die Treppenanlage von Blinden und sehbehinderten Menschen oder Menschen mit motorischen Störungen nicht taktil erfasst und sicher begangen werden kann.

## Gefahrenstelle C

Die Stampfbetonwand wurde alternativ zur Treppenanlage seitens der Gemeindeverwaltung als Leitsystem und barrierefreier Gehweg betitelt.

Da sich jedoch unmittelbar vor dieser Stampfbetonwand Laternen inmitten der erforderlichen Gehwegbreite befinden, ist dieses „angedachte Leitelement“ für Blinde und sehbehinderte Menschen unbrauchbar und stellt aufgrund der Laternen im Gehwegbereich eine Gefahrenstelle dar.

## Gefahrenstelle D

Bei der Krüselstraße, von der man von der Boakenstiege auf den Marktplatz und die sich dort befindlichen PKW-Stellplätze fahren kann, handelt es sich um eine verkehrsberuhigte Straße.

Von dieser verkehrsberuhigten Straße führt der unter Gefahrenstelle C erwähnte Gehweg für Blinde und sehbehinderte Menschen entlang der Stampfbetonwand als Alternative zur Treppenanlage.

Die unterschiedliche Verkehrssituationen zwischen Straße und Gehweg sind für Blinde und sehbehinderte Menschen, die ja eigentlich diesen Weg nutzen sollten, ohne Aufmerksamkeitsfeld nicht differenzierbar. Dadurch laufen Blinde und sehbehinderte Menschen Gefahr in den Verkehr auf der Straße zu laufen.

# Antrag auf Behebungen von Gefahrenstellen auf dem Marktplatz

## Hätten die Gefahrenstellen vermieden werden können?

Die Antwort auf diese Frage lautet eindeutig – **Ja!**

Wäre der Marktplatz, wie es das Behindertengleichstellungsgesetz vorsieht, unter Berücksichtigung der DIN 18040 Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum barrierefrei umgestaltet worden, hätten die Gefahrenstellen nach den anerkannten Regeln der Technik im Vorfeld vermieden werden können.

Denn die DIN 18040, auf die auch der Fördermittelgeber im Zuwendungsbescheid<sup>3</sup> explizit auf Seite 6 hingewiesen hat, stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind. Das bedeutet in Bezug zu den aufgeführten Gefahrenstellen<sup>4</sup>:

**Gefahrenstelle A** - Die Gemeindeverwaltung argumentiert, dass aufgrund bautechnischer, bzw. topografischer, Gründe, es nicht möglich gewesen sei, eine Rampe nach DIN 18040 mit maximal 6 % Neigung zu erstellen. Gleichzeitig führt sie an, dass alle Anlieger des Marktplatzes barrierefrei erreichbar seien.

Ferner führt sie an, dass im nördlichen oder oberen Teil des Marktplatzes Menschen mit Behinderungen die Anlieger, die sich wie die Ergotherapie-Praxis in dem Gebäude Marktplatz 1 befinden, vom Parkplatz an der Kreuzung Bahnhofstraße / Königstraße mit den Behindertenparkplätzen barrierefrei erreichbar seien.

Der südliche oder untere Bereich sei über die Krüselstraße barrierefrei erreichbar.

Damit widerlegt die Gemeindeverwaltung ihr eigenes Argument der bautechnischen / topografischen Gründe, indem sie gleichzeitig eine alternative und barrierefreie Erreichbarkeit der Anlieger des Marktplatzes aufführt.

Anstelle der zu steilen Rampe hätte durch eine **barrierefreie Treppe** nach DIN 18040 die bautechnischen / topografischen Hindernisse überwunden werden können. Zugleich hätten beidseitige Handläufe eine sichere Überwindung der Höhendifferenz für Blinde, sehbehinderte Menschen und Menschen mit motorischen Einschränkungen bedeutet. Eine barrierefreie Treppe anstelle einer zu steilen Rampe hätte die Barrierefreiheit außer für Rollstuhlfahrer gewährleistet. Stattdessen wurde eine Gefahrenstelle für Rollstuhlfahrer gebaut.

**Gefahrenstelle B** – Die Gemeindeverwaltung zitiert den Planer der Treppenanlage wie folgt:

*Die Treppen wurden mit Geländern ausgestattet, obwohl gemäß den Richtlinien Geländer erst ab 3 Stufen notwendig sind! Die Eingaben zum Thema Geländer sind damit hinfällig. Ich möchte außerdem darauf hinweisen, dass in der DIN 18040-3 keine Aussagen zu Geländern gemacht wird. Es wird auf die DIN 18040-1 verwiesen, damit beziehen sich die Empfehlungen lediglich auf direkte Zugänge zu öffentlichen Gebäuden.<sup>5</sup>*

Der Planer nutzt, um das Höhenniveau vom unteren Marktplatzbereich zum oberen Bereich, der zu der Apotheke und dem Supermarkt führt, zu überwinden, eine Anordnung von dreimal zwei Stufen (= 3 Stufenpaare). Diese Anordnung beschreibt der Planer, wie er selbst in seiner Planung beschreibt, als Treppenanlage. Einzelne Stufenpaare führen lediglich auf ein Zwischenpodest, von dem man nichts Weiteres erreicht, als ein weiteres Stufenpaar.

Der Hinweis, dass in der DIN 18040-3 keine Aussagen zu Geländern gemacht wird, ist sachlich und fachlich falsch, da die Norm konkrete Eigenschaften für barrierefreie Treppen benennt. So lautet der maßgebliche Abschnitt:

---

<sup>3</sup> Anlage-3: Zuwendungsbescheid 06/01/19 vom 05.08.2019 in Auszügen

<sup>4</sup> [Leitfaden zur Barrierefreiheit Bauen für alle im Verkehrs- und Freiraum - Agentur Barrierefrei NRW](#)

<sup>5</sup> Anlage 2: Antwortmail der Gemeindeverwaltung vom 28.01.2025

# Antrag auf Behebungen von Gefahrenstellen auf dem Marktplatz

## 5.4.4 Treppen<sup>6</sup>

*Mit nachfolgenden Eigenschaften sind Treppen für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar.*

**Es gelten die entsprechenden Anforderungen nach DIN 18040-1 sowie nachfolgende, den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum betreffende:**

*a) Alle Stufen müssen Markierungen nach DIN 18040-1 aufweisen.*

*b) Bei Zwischenpodesten, die tiefer als 3,50 m sind, sollten zusätzliche taktil erfassbare Felder vorgesehen werden.*

*c) Treppenläufe mit einer Breite von mehr als 12,00 m sind mit einem in der Regel mittig anzuordnenden, beidseitig nutzbaren, zusätzlichen Handlauf zu versehen.*

*d) Rutschhemmung ist nach 4.4 vorzusehen.*

*e) Treppen, die nur zum Begehen gedacht sind, sind frei von Einbauten (z. B. Pflanztröge, Sitzgelegenheiten) zu halten.*

*f) Bei Treppen, die neben der Begehung auch zum Verweilen bestimmt sind, sind gegebenenfalls vorhandene Einbauten so zu gestalten und zu kennzeichnen, dass sie für blinde und sehbehinderte Menschen rechtzeitig wahrnehmbar sind.*

Damit stellt die Norm einen direkten Bezug zu den beiden anderen Normenteilen 1 und 2 her, um widersprüchliche und doppelte Aussagen zu vermeiden.

Zudem fordert die Norm unter Punkt c), dass bei Treppenläufe mit einer Breite von mehr als 12,00 m der Regel mittig anzuordnende, beidseitig nutzbare, zusätzliche Handläufe zu versehen sind. Das trifft auf die Treppe auf dem Marktplatz zu. Ein zusätzlicher Handlauf ist jedoch nicht vorhanden.

Da diese Treppe nur zum Begehen konstruiert worden ist und keine Sitzelement wie aus kombinierten Treppen- und Tribünenbauten bekannt, ist sie frei von Einbauten (z. B. Pflanztröge, Sitzgelegenheiten) zu halten.

Um auf die Treppenanlage als Gefahrenstelle aufmerksam zu machen, ist sie am An- und Austritt mit einem Aufmerksamkeitsfeld mit einer Tiefe von mindestens 60 cm aus Noppenplatten nach DIN 32984 oder einem taktilen erfassbaren Belagswechsel auf ganzer Breite der Treppe zu versehen.

Wir möchte an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass wir Anmerkungen und Hinweise sowohl bei den Außenanlagen der Grundschule gegeben haben und die Bezirksregierung Münster die Planung des Landschaftsarchitekten als mangelhaft bezeichnet hat, als auch Anmerkungen und Hinweise zur nachträglichen Rampe auf dem Marktplatz gegeben haben, die erst nach einer nachträglichen Überarbeitung barrierefrei war.

**Gefahrenstelle C** – Die Stampfbetonwand entlang des Gehweges würde als Leitsystem fungieren können, wenn nicht Laternen direkt vor ihr stünden, die eine Nutzung als Leitsystem zu einer Gefahr machen.

Zudem sind während der Weihnachtszeit Weihnachtsbäume an ihnen befestigt, was für Blinde und sehbehinderte Menschen zu einer weiteren unberechenbaren Gefahr macht.

---

<sup>6</sup> Abschnitt 5.4.4 DIN 18040-3:2014-12 öffentlicher-Verkehrs-und-Freiraum

## Antrag auf Behebungen von Gefahrenstellen auf dem Marktplatz

**Gefahrenstelle D** – Die Nutzung der Krüselstraße als verkehrsberuhigte Straße mit dem von ihr abgehenden Gehweg stellt für Blinde und sehbehinderte Menschen ohne Aufmerksamkeitsfeld eine Gefahr dar, da sie unbeabsichtigt auf die vorwiegend vom Kraftverkehr genutzten Bereiche gelangen können.

Hätte man die Schutzziele, die die DIN 18040-3 für solche Bereiche vorsieht, berücksichtigt, wäre die Gefahrenstelle zu vermeiden gewesen:

### ***Abschnitt 5.2 Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche, Gemeinschaftsstraßen***

*[...]*

*Gemeinschaftsstraßen, die z. B. nach dem „Shared Space“-Gedanken geplant sind, müssen sowohl für blinde und sehbehinderte Menschen als auch für Rollstuhl- und Rollatornutzer barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.*

***Für blinde und sehbehinderte Menschen wird dies dadurch erreicht, dass taktile und visuell kontrastierende Elemente nach DIN 32984 (sonstige Leitelemente und/oder Bodenindikatoren) angeordnet werden, die:***

- a) eine Durchquerung und Orientierung in Längsrichtung ermöglichen,*
- b) bei einer Durchquerung in Längsrichtung die Sicherheit bieten, nicht unbeabsichtigt auf die vorwiegend vom Kraftfahrzeugverkehr genutzten Bereiche zu geraten und***
- c) eine Querung an auffind- und nutzbaren Überquerungsstellen (siehe 5.3) sicherstellen.***

Keine taktilen und visuellen Elemente machen Blinde und sehbehinderte Menschen auf die Gefahrenstellen aufmerksam.

### **Warum wurde der Marktplatz nicht von vornherein barrierefrei geplant?**

Wie voran dargestellt, hätte der Marktplatz durchaus von vornherein ohne nennenswerten Mehraufwand barrierefrei geplant und umgestaltet werden können. Mehrkosten wären dabei keine entstanden, da es sich um „Sowieso-Kosten“ gehandelt hätte, die in der Kostenberechnung und dem Antrag auf Förderung eingeflossen wären und somit zur Hälfte gefördert worden wären.

Es hätte sich also gelohnt von vornherein barrierefrei zu planen und zu bauen.

Der Grund für eine nicht barrierefreie Planung und Umgestaltung kann nur die Gemeindeverwaltung erläutern.

Denn die Gemeindeverwaltung, die für die Planung und Umgestaltung des Marktplatzes gemäß dem Ratsbeschluss und nach geltendem Recht verantwortlich ist, hat mit dem Planer einen Werkvertrag nach Bürgerlichem Gesetzbuch <sup>7</sup> abgeschlossen.

Nach diesem Werkvertrag schuldet der Planer seinem Auftraggeber, also der Gemeindeverwaltung, ein mangelfreies Werk <sup>8</sup>.

Daher kann nur dieser Werkvertrag Aufschluss darüber geben, ob der Planer zur Planung eines nicht barrierefreien Marktplatzes beauftragt worden ist. In diesem Fall müsste die Gemeindeverwaltung Auskunft darüber geben können, warum sie die Planung eines nicht barrierefreien Marktplatzes in Auftrag gegeben hat, da der Fördermittelgeber explizit auf die Berücksichtigung der DIN 18040 hingewiesen hat.

---

<sup>7</sup> [§§ 631 ff. Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag - BGB](#)

<sup>8</sup> [§§ 634 ff. Rechte des Bestellers bei Mängeln - BGB](#)

# Antrag auf Behebungen von Gefahrenstellen auf dem Marktplatz

Oder ob der Planer den Auftrag hatte einen barrierefreien Marktplatz zu planen, seinen Werkvertrag jedoch nicht erfüllt hat, indem er einen nicht barrierefreien Marktplatz geplant hat.

## Kostenauswirkung

Bezüglich der eventuell anfallenden Kosten für die Behebung von Gefahrenstellen gemäß diesem Antrag kann der Teilhabebeirat keine Aussage machen.

## Rechtliche Grundlagen

Seit der Ratifizierung der **UN-Behindertenrechtskonvention** 2009 ergibt sich eine Verpflichtung zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention bereits auf kommunaler Ebene wie das Rechtsgutachten „UN-BRK kommunal“ zur Wirkung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen<sup>9</sup> in Abschnitt 2.1 erläutert.

Zudem verfolgt das **Inklusionsgrundsätzegesetz NRW**<sup>10</sup> das Ziel Grundsätze für Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verankern,

*die die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern.*

*Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.*

*Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere*

*[...]*

*6. die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit,*

Das **Behindertengleichstellungsgesetz NRW**<sup>11</sup> verpflichtet Träger öffentlicher Belange, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Das heißt u.a. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

Ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist, ist die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen.

Es definiert „**Barrierefreiheit**“ und macht ihn zu einem konkreten Begriff

*Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.*

---

<sup>9</sup> [Rechtsgutachten „UN-BRK kommunal“ Zur Wirkung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen](#)

<sup>10</sup> [Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen \(IGG NRW\) | RECHT.NRW.DE](#)

<sup>11</sup> [Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW\) | RECHT.NRW.DE](#)

# Antrag auf Behebungen von Gefahrenstellen auf dem Marktplatz

**Normen** wie die Normenreihe DIN 18040 Barrierefreies Bauen dienen als Niederschrift der anerkannten Regeln der Technik und haben das Ziel die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar nach dem Behindertengleichstellungsgesetz sind. Sie konkretisieren unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind.

## Verkehrssicherungspflicht der Kommune

### *Definition und Umfang der rechtlich gebotenen Verkehrssicherungspflicht*

*Nach der Definition des Bundesgerichtshofs muss jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Es handelt sich demnach um eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen. Wird sie missachtet, können Betroffene nach § 823 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Schadensersatzansprüche geltend machen.<sup>12</sup>*

## Zusammenfassung und Hinweise

Dieser Antrag zeigt Gefahrenstellen auf dem Marktplatz, die durch eine barrierefreie Planung und Umgestaltung vermieden hätten werden können, auf.

Diese Gefahrenstellen spiegeln nicht nur ein Meinungsbild des Teilhabebeirat Altenberge wider, sondern sind durch Personenberichte real und belegt.

In Zusammenhang mit der vorgenannten Verkehrssicherungspflicht weisen wir auf die Amtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch <sup>13</sup> hin.

Aufgrund der Bekanntmachung der vorgenannten Gefahrenstellen durch diesen Antrag könnte eine weitere Billigung der Gefahrenstellen bei einem Schadensfall nicht mehr als fahrlässiges, sondern als grob fahrlässiges Verhalten, gerichtlich bewertet werden.

## Ortsbesichtigung

Zur näheren Erläuterung der vorgenannten Gefahrenstellen würden wir den Ausschussmitgliedern vor der Beratung eine Ortsbesichtigung anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Herrmann

1. Vorsitzende

Dipl.-Ing. (FH) Sven Kohz  
2. Vorsitzender und Verfasser des Antrags

---

<sup>12</sup> Quelle: [Kommunale Verkehrssicherungspflicht - ABES - Public Design](#)

<sup>13</sup> [§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung - BGB](#)



Fw: Ihre Anfrage - 24.01.2025

01.08.2025 21:35

Von eva.sw@gmx.de <eva.sw@gmx.de>  
An sven.kohz@t-online.de <sven.kohz@t-online.de>

**Gesendet:** Freitag, 24. Januar 2025 um 13:56  
**Von:** "Formular-Service der Gemeinde Altenberge" <info@gemeinde-altenberge.de>  
**An:** eva.sw@gmx.de  
**Betreff:** Ihre Anfrage - 24.01.2025

Sehr geehrte(r) Frau Schulze Westerhoff,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24.01.2025.

Zu Ihrer Information hier Ihre eingegebenen Daten:

-----  
Frau Eva Schulze Westerhoff  
Praxis für Ergotherapie  
Marktplatz 1  
48341 Altenberge  
eva.sw@gmx.de  
02505623662

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich bin Ergotherapeutin hier in Altenberge und habe meine Praxis am Marktplatz 1. Direkt vor meiner Praxis verläuft eine Rampe, die den Parkplatz Königstraße mit dem Marktplatz verbindet. Bisher habe ich mir keine Gedanken über diese Rampe gemacht, bis ich eine Frau sah, die zeitweilig, aufgrund einer Beinverletzung auf einen Rollstuhl angewiesen war. Sie hatte beide Handbremsen ihres Rollstuhls angezogen und schob sich dann in Zeitlupe mit dem Rollstuhl die Rampe herunter. Meine Frage nach Hilfe verneinte sie mit der Begründung, dass sie noch länger auf den Rollstuhl angewiesen sei und es selbständig hinbekommen müsse.  
Als ich mir die Rampe dann genauer angesehen habe kam sie mir sehr steil vor und die Vorstellung jemand mit einer körperlichen Behinderung soll hier ohne Hilfe selbständig runter fahren erschreckte mich.  
Ich hab mich dann mal im Internet informiert und gelesen, dass eine öffentliche Rampe nicht mehr als 6% Steigung aufweisen darf, da sie ansonsten nicht selbständig befahrbar ist und somit nicht als barrierefrei gilt. Was eine Rampe auf einem Marktplatz aber natürlich sein sollte.  
Als ich mit einer Patientin darüber sprach sagte sie mir, dass diese Rampe angeblich deutlich mehr als 6% Gefälle habe und dass das auch bei den Verantwortlichen bekannt sei.  
Bei weiterer Betrachtung der Rampe fiel mir noch auf, dass viele meiner Patienten die Rampe nur in eine Richtung nutzen können. Nicht wenige von Ihnen sind halbseitig gelähmt und um die Rampe sowohl auf- als auch abwärts zu nutzen, fehlt ein zweiter Handlauf. Das Fehlen eines Solchen führt wiederum dazu, dass die Rampe nicht als barrierefrei gilt, was, wie bereits erwähnt für eine Rampe auf dem Marktplatz ein Unding sein sollte.  
Zum dritten Mal wunderte ich mich dann vor ein paar Tagen, es war plötzlich sehr glatt und ich wollte zum K&K-Markt. Dabei hielt ich mich am Handlauf fest und habe mir erst mal schmerzhaft meine Finger gestoßen, da die Befestigung waagrecht zur Wand führt und nicht wie üblich und ich glaube auch vorgeschrieben von unten befestigt ist. Ein Entlanggleiten mit den Händen wird dadurch unmöglich oder endet, wie in meinem Fall schmerzhaft. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass so ein Handlauf für Menschen mit einer Sehbehinderung als barrierefrei gilt.  
Sollten solche baulichen Mängel irgendwie gekennzeichnet sein? Z.B. durch Warnschilder, die darauf hinweisen, dass es sich hier nicht um eine barrierefreie Rampe handelt um Unfällen vorzubeugen? Kann ein fehlender Handlauf nicht nachgerüstet werden um dem Ziel barrierefrei ein wenig näher zu kommen.  
Über eine baldige Rückmeldung würde ich mich sehr freuen,  
Mit freundlichen Grüßen,  
Eva Schulze Westerhoff

---

Wir werden uns schnellstmöglich bei Ihnen melden.

Mit den besten Grüßen an Sie

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre Gemeinde Altenberge

Gemeinde Altenberge  
Kirchstraße 25

48341 Altenberge  
Tel. 02505 82-0  
Fax 02505 82-40

E-Mail: [gemeinde@altenberge.de](mailto:gemeinde@altenberge.de)

## Fw: Ihre Anfrage

01.08.2025 21:37

Von 'eva.sw@gmx.de' &lt;eva.sw@gmx.de&gt;

An sven.kohz@t-online.de &lt;sven.kohz@t-online.de&gt;

---

**5 Anhänge - 57,4 KB** image001.jpg  image002.jpg  image003.jpg  image004.png  image005.png

---

**Gesendet:** Dienstag, 28. Januar 2025 um 11:34**Von:** "Sebastian Nebel" <sebastian.nebel@altenberge.de>**An:** "'eva.sw@gmx.de'" <eva.sw@gmx.de>**CC:** "Thomas Mücke" <thomas.muecke@altenberge.de>, "Karl Reinke" <karl.reinke@altenberge.de>**Betreff:** Ihre Anfrage

Sehr geehrte Frau Westerhoff,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Aus topographischen Gründen ist es in Altenberge leider nicht überall möglich, Zuwegungen barrierefrei zu gestalten.

Aber es gibt immer zumindest eine Möglichkeit den Marktplatz und alle Geschäfte barrierefrei zu erreichen.

Folgend ein Auszug des Planers Prof. Dr. Rainer Sachse vom verantwortlichen Planungsbüro Scape aus Düsseldorf, welches den Marktplatz geplant und entworfen hat:

„Die Treppen wurden mit Geländern ausgestattet, obwohl gemäß den Richtlinien Geländer erst ab 3 Stufen notwendig sind! Die Eingaben zum Thema Geländer sind damit hinfällig. Ich möchte außerdem darauf hinweisen, dass in der DIN 18040-3 keine Aussagen zu Geländern gemacht wird. Es wird auf die DIN 18040-1 verwiesen, damit beziehen sich die Empfehlungen lediglich auf direkte Zugänge zu öffentlichen Gebäuden.

Aus bautechnischen Gründen wurde die Rampe nördlich Haus Marktplatz 1 nicht barrierefrei ausgebildet, der barrierefreie Zugang erfolgt südlich des Hauses. Die Rampe konnte aber barrierearm gestaltet werden.“

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass auch die ehemalige Rampe am Marktplatz nicht barrierefrei war. An dieser Stelle konnte die Steigung gesenkt werden und durch einen Handlauf barrierearm ausgestattet werden.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Erläuterungen geholfen zu haben.

**Mit freundlichen Grüßen****Sebastian Nebel M. Sc.  
Stabstelle Wirtschaftsförderung**



**Sebastian Nebel M. Sc.**  
Gemeinde Altenberge  
Wirtschaftsförderung  
+49 2505 82-27 Geschäftlich  
01775614136 Mobiltelefon  
Sebastian.Nebel@altenberge.de  
Gemeinde Altenberge  
Kirchstraße 25  
48341 Altenberge



Kennen Sie unsere  
Altenberger App?

- ↳ Aktuelles
- ↳ Push-Nachrichten
- ↳ Bürgermeldungen
- ↳ Terminbuchung
- ↳ Veranstaltungskalender



app.altenberge.de

*Mit Weitblick ins Münsterland...*

[https://www.youtube.com/watch?v=SF\\_mOgkujHs](https://www.youtube.com/watch?v=SF_mOgkujHs)

Altenberge  
Eing. 09. Aug. 2019  
Amt ..... BM + WF



## Anlage 3

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

05. August 2019  
Seite 1 von 7

Gegen Empfangsbekanntnis

An den  
Bürgermeister  
der Gemeinde Altenberge  
Kirchstraße 25  
48341 Altenberge

Aktenzeichen:  
35.03.01

Auskunft erteilt:  
Kornelia Rehorst

ü.d. Landrat des  
Kreises Steinfurt  
45656 Steinfurt

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1518  
Telefax:  
+49 (0)251 411-81518  
Raum: 374  
E-Mail:  
kornelia.rehorst  
@brms.nrw.de

### Zuwendungsbescheid Nr.: 06/01/19 (Projektförderung)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Objekt-Nr.: AS5 00 00 34

48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen aus Landes- und  
Bundesmitteln (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 - FRL)**

ÖPNV - Haltestellen:

**Aktive Zentren - Ortsmitte Altenberge**

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Ihr Antrag vom **02.11.2018**, zuletzt ergänzt am 19.03.2019

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

#### Anlage:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)  
IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

### 1. Bewilligung

auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheides bis zum 31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von





regelmäßig mit den erfolgten Vergaben und den zu erwartenden Kosten abzugleichen,

Seite 6 von 7

- bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme sind die Vorgaben der DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsunterlagen- zu beachten (Berücksichtigung von baulichen Erfordernissen für Mobilitäts-Behinderte und Blinde),
- Änderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen, insbesondere zu erwartende Kostenverschiebungen, müssen unverzüglich angezeigt werden. Ggf. ist eine aktualisierte Kostenberechnung vorzulegen. Zudem sollte nach erfolgter Submission in eigener Zuständigkeit ein Abgleich der Submissionsergebnisse mit dem der Förderung zugrundeliegenden Kosten erfolgen

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt

6. Die Baumaßnahme „Umgestaltung Marktplatz“ ist hiermit ausfinanziert. Eine landes-/bundesseitige Nachfinanzierung ist ausgeschlossen
7. Ab 2020 ist bis zum Abschluss der Maßnahme jeweils für das zurückliegende Jahr das entsprechende Formular zum elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes zur Städtebauförderung auf der Internetseite <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/> auszufüllen.
8. Aus **kommunalaufsichtlicher Sicht** ergeht der Bescheid unter folgender Nebenbestimmung:

. / .

#### Wichtiger Hinweis:

Ich möchte Sie an dieser Stelle frühzeitig auf den "Tag der Städtebauförderung" aufmerksam machen. Dieser findet voraussichtlich im Frühjahr 2020 statt und eröffnet Ihnen vielfältige Mitwirkungs- und Veranstaltungsmöglichkeiten. Zu den Teilnahmemodalitäten, Anmeldefristen etc. achten Sie bitte auf die entsprechenden Veröffentlichungen des MHKBG NRW. Selbstverständlich wird Sie die Bezirksregierung zu gegebener Zeit auch noch einmal gesondert über diesen Termin informieren.